

Landesnatschutzverband BW · Olgastraße 19 · 70182 Stuttgart

Bundesministerium des Innern  
Herrn Dr. Schmitz  
Alt Moabit 101D  
**10559 Berlin**

vorab per Email an [vll1@bmi.bund.de](mailto:vll1@bmi.bund.de)

Bearbeitung:  
Dr. Anke Trube  
Geschäftsführerin

Stuttgart, den 03.02.2012

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom	Telefon/E-Mail
VII 1 – 130 2110/37 vom 13.01.2012	bmi-plvereinhg-beschleunigung-2012	0711/248955-23, Anke.Trube@lnv-bw.de

**Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Öffentlichkeitsbeteiligung und  
Vereinheitlichung von Planfeststellungsverfahren (PIVereinHG)  
Anhörung des BMI vom 13.01.2012, Az VII1 – 130 2110/37**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg, Dachverband der Natur- und  
Umweltschutzverbände sowie anerkannter Naturschutzverband in Baden-  
Württemberg, dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Die Unterlagen haben  
uns über unseren Dachverband, den Deutschen Naturschutzring, erreicht.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen die Einschränkungen der Rechte aner-  
kannter Umweltverbände, wie sie mit den Verkehrswegeplanungsbeschleunigungs-  
gesetz 1991 zunächst zeitlich und regional begrenzt auf die ostdeutschen Bundes-  
länder eingeführt wurden, für alle Planfeststellungsverfahren auf Bundes- und Län-  
derebene zum Standard gemacht werden. Dies läuft den politischen Zusagen von  
besserer Öffentlichkeitsbeteiligung zuwider.

**Der LNV lehnt entsprechend die massive Beschneidung von Anhörungsrech-  
ten, wie sie im vorliegenden Gesetzentwurf zur Übernahme in das Verwal-  
tungsverfahrensgesetz vorgesehen ist, ab.**

Einzig die Passus zur Einführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung, zur Rechtsbehelfsbelehrung, zur Beibehaltung der zwingenden Erörterung und zur Zusendung auch von Plangenehmigungsbeschlüssen sind zu begrüßen.

Der LNV BW möchte auch seine Verwunderung darüber zum Ausdruck bringen, dass das BMI für eine Gesetzesänderung eine Anhörungsfrist von lediglich drei Wochen gewährt. Dies ist in Baden-Württemberg völlig unüblich, wo für Gesetzesänderungen mindestens 6 Wochen Zeit belassen werden. Wir bitten um grundsätzliche Verlängerung der Anhörungsfristen zu Gesetzen und Bundesverordnungen, auch mit Rücksicht auf die meist ehrenamtlich tätigen Naturschutzverbandsvertreter/innen.

### **Grundsätzliches:**

Die harmlos klingende „*verfahrensrechtliche Gleichstellung der durch staatliche Anerkennung mit Rechtsbehelfsbefugnis ausgestatteten Vereinigungen (Umweltschutzvereinigungen) mit den Betroffenen*“, wie sie im vorgelegten Gesetzentwurf vorgesehen ist, zielt tatsächlich auf einen Ausschluss von anerkannten Umweltverbänden von Anhörungsverfahren wie Planfeststellungen und einer faktischen Unterbindung der Klagemöglichkeiten.

Denn zum einen erfahren die anerkannten Umweltverbände von Anhörungsverfahren nicht mehr, weil diese nur noch örtlich von Gemeinden bekannt gegeben werden müssen und auch nur ortsüblich offen gelegt werden, anstelle der bisherigen direkten schriftlichen Benachrichtigung unter Anfügung der Planunterlagen.

Zum anderen wird für sie die materielle Präklusion eingeführt, wonach eine mögliche Klage nur noch auf solchen Argumenten aufbauen kann, die zuvor im Anhörungsverfahren fristgerecht vorgebracht wurden.

Das Anliegen des Bundesgesetzgebers und des BMI ist mit den in § 63 BNatSchG verankerten Anhörungsrechten der anerkannten Naturschutzverbände nicht vereinbar und auch nicht mit den in § 64 BNatSchG verankerten Klagerechten.

Demgegenüber sollen künftig nebst Abwägungs- auch Verfahrens- und Formfehler von Behörden unschädlich sein, so dass dies nicht zur Aufhebung eines Planfeststellungsbeschlusses führt. Der „Spatenstich“ als Umsetzungsbeginn einer Planung soll für alle Planfeststellungen und ersetzenden Plangenehmigungen eingeführt werden. Diese fragwürdige Gepflogenheit war bislang nur bei Straßenbauverfahren üblich, um das Außerkrafttreten des Planfeststellungsbeschlusses nach 5 Jahren bzw. zwischenzeitlich 10 Jahren zu verhindern, weil kein Geld für den Bau der Straße vorhanden war. Beides lehnt der LNV ab.

## **Die wichtigsten LNV-Anträge zum Gesetzentwurf zusammengefasst:**

Der LNV beantragt daher:

1. die anerkannten Naturschutzverbände wie Träger öffentlicher Belange anzuhören, also durch Zustellung der Benachrichtigung über die Anhörung samt Planunterlagen bzw. durch Verweis auf die Internetfundstelle, und dies zur Vereinheitlichung der Verfahren auch in die sechs Bundesverkehrswegegesetze<sup>1</sup> aufzunehmen,
2. auf die materielle Präklusion bei den anerkannten Naturschutzverbänden für die Abgabe von Stellungnahmen und bei den Klageverfahren zu verzichten, weil diese Art der Verfahrensbeschleunigung lediglich durch Verhinderung qualitativer Verbesserungen zustande kommt, indem Hinweise der anerkannten Naturschutzverbände ignoriert werden. Dies stellt keinesfalls einen Gewinn für eine nachhaltige Entwicklung dar, wie in der Gesetzesbegründung behauptet wird. Die Präklusion sollte daher auch in den sechs Bundesverkehrswegegesetzen entfallen,
3. die generelle Zugänglichkeit von Anhörungsunterlagen im Internet einzuführen, zusätzlich zu ihrer Offenlage in Gemeinden oder Behörden,
4. auf eine Plangenehmigung anstelle eines Planfeststellungsverfahrens zu verzichten, wenn Rechte anderer „nur unwesentlich“ betroffen sind, da die Behörde unwesentliche Betroffenheit kaum beurteilen kann. Die Betroffenheit von Natur und Umweltgütern erkennt sie oftmals eben nicht.
5. auf die Erweiterung der Heilungsmöglichkeiten zu verzichten, weil dies nicht zum sorgfältigen Arbeiten der Behörden beiträgt,
6. darauf zu verzichten, die mehr als fragwürdige Gepflogenheit des „Spatenstichs“ mit anschließender unbestimmter Unterbrechung des Straßenbauvorhabens als „Baubeginn“ allgemein in das VwVfG einzuführen, damit der Planfeststellungsbeschluss nicht verfällt. Der LNV beantragt daher, genau diese Art des Baubeginns im VwVfG explizit auszuschließen,
7. die Gültigkeit von Planfeststellungsbeschlüssen grundsätzlich auf 5 Jahre zu begrenzen und dies auch in den sechs Bundesverkehrswegegesetzen zu verankern. Die dort verankerte 10 jährige Geltungsdauer ist nicht tragbar, weil derart alte Planungen weder rechtlich noch technisch den Anforderungen der Zeit entsprechen.

## Folgen für die nachhaltige Entwicklung

Das BMI stellt das Gesetzänderungsvorhaben als Unterstützung für die Ziele der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie dar, weil die generelle Planbeschleunigung angeblich dafür sorgt, dass erforderliche raumwirksame Vorhaben zügig und sicher umgesetzt werden. Genau das Gegenteil ist richtig: Die geplante Gesetzesänderung wird zum massiven Schaden an Natur und Umwelt führen, zu überzogen großen und unnötig viel Fläche beanspruchenden Bauvorhaben, die mehr Unterhaltungskosten als

---

<sup>11</sup> Bundeseisenbahngesetz, Bundesfernstraßengesetz, Bundeswasserstraßengesetz, Luftverkehrsgesetz, Magnetschwebbahnplanungsgesetz, Energiewirtschaftsgesetz

notwendig verschlingen und damit eben nicht nachhaltig sind. Dies, weil die anerkannten Naturschutzverbände als Anwälte der Natur faktisch ausgeschaltet werden.

In der Anlage finden Sie die ausführliche Stellungnahme, die Bestandteil dieser LNV-Stellungnahme ist. Wir bitten um Berücksichtigung unserer Vorschläge und Argumente.

Mit freundlichen Grüßen



Reiner Ehret  
- Vorsitzender -

Zur Stellungnahme  
des Landesnaturschutzverbandes Baden-Württemberg (LNV)  
zum  
**Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Öffentlichkeitsbeteiligung und  
Vereinheitlichung von Planfeststellungsverfahren**  
(Stand 09.01.2012)

Anhörung des BMI vom 13.01.2012, Az VII1 – 130 2110/37

Inhaltsverzeichnis

Grundsätzliches: .....	2
Die wichtigsten LNV-Anträge zum Gesetzentwurf zusammengefasst:.....	3
§ 25 Beratung, Auskunft, [neu] Öffentlichkeitsbeteiligung .....	5
§ 37 Bestimmtheit und Form des Verwaltungsaktes; [neu] Rechtsbehelfsbelehrung.....	6
§ 73 Anhörungsverfahren.....	6
§ 74 Planfeststellung, Plangenehmigung .....	8
§ 75 Rechtswirkung der Planfeststellung .....	8
Allgemeines Eisenbahngesetz .....	9
Bundesfernstraßengesetz .....	10
Bundeswasserstraßen-, Luftverkehrs-, Magnetschwebbahnplanungs-, Energiewirtschaftsgesetz .....	10
Verwaltungsgerichtsordnung .....	10

Die Paragraphen beziehen sich, sofern kein anderes Gesetz benannt ist, auf das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), das mit dem vorgelegten Entwurf des Planvereinheitlichungsgesetzes abgeändert werden soll.

**§ 25 Beratung, Auskunft, [neu] Öffentlichkeitsbeteiligung**

zum neuen Absatz 3:

Der LNV begrüßt die Neueinführung einer Pflicht für die Behörde, beim Planungsträger auf eine frühzeitige Öffentlichkeitsinformation und -beteiligung hinzuwirken.

Wir bitten um eine weitere Ergänzung in Satz 3 (unterstrichen): „*Der betroffenen Öffentlichkeit soll Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung sowie zum notwendigen Untersuchungsumfang und fehlenden Daten (Scoping) gegeben werden.*“

Der Planungsträger wird dadurch vielleicht zusätzlich überzeugt, dass eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung sinnvoll ist. Werden fehlende Untersuchungen nämlich erst bei Antragstellung oder gar erst im Rahmen der Anhörung bemerkt, kann dies zu Verzögerungen führen, die im anderen Falle vermieden worden wären.

### **§ 37 Bestimmtheit und Form des Verwaltungsaktes; [neu] Rechtsbehelfsbelehrung**

Der LNV begrüßt die Übernahme der Rechtsbehelfsbelehrung von der VwGO in das VwVfG als neuen Absatz 6 des § 37.

### **§ 73 Anhörungsverfahren**

Grundsätzliches:

Der LNV hält es für nicht mehr zeitgemäß, wenn bei Anhörungsverfahren die Unterlagen nicht auch elektronisch über das Internet zugänglich gemacht werden. Eine Einsichtnahme vor Ort und in der Zeit der Behördenöffnungszeiten ist z.B. für Berufstätige normalerweise nicht möglich. Daher bitten wir dringend um Ergänzungen in allen Paragraphen und Absätzen, in denen es um Planauslegung, Anhörung usw. geht, wie „...ausgelegt wird und verweist auf die Fundstelle im Internet“.

Zu Absatz 2 (Anhörung der TÖBs und [neu, LNV-Antrag] der anerkannten Vereinigungen)

Der LNV beantragt, dass die anerkannten Naturschutzverbände von der Anhörungsbehörde parallel zu den Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, angehört werden, also wie Träger öffentlicher Belange (TÖB), wobei die Unterlagen zuzusenden oder deren Fundstelle im Internet bekannt zu geben sind.

Eine lediglich ortsübliche Bekanntmachung der betroffenen Gemeinden über eine Offenlage – wie in Abs. 5 vorgesehen - reicht für eine Anhörung der anerkannten Verbände nicht aus, weil dies mit dem Anhörungsrecht der Naturschutzverbände nicht in Einklang zu bringen ist. Es ist nicht möglich, dass die anerkannten Verbände alle Mitteilungsblätter und Tageszeitungen z. B. der 1004 baden-württembergischen Gemeinden abonnieren und täglich auf Offenlagehinweise durchsuchen, um ihr Beteiligungsrecht durch Einsichtnahme binnen oft nur 14 Tagen in den Gemeinden wahrnehmen zu können.

Die derzeit geplante Information lediglich über ortsübliche Bekanntmachung der Offenlage in Gemeinden muss andernfalls als Zeichen interpretiert werden, dass die Beteiligung anerkannter Umweltverbände politisch unerwünscht ist. Daher reicht es auch nicht aus, wenn das Gesetz die Möglichkeit der direkten Benachrichtigung der anerkannten Verbände nicht förmlich verbietet.

Zu Abs. 3 Satz 2

Wir bitten um eine weitere Ergänzung des vorgesehenen Satzes (unterstrichen):

*„Auf eine Auslegung kann verzichtet werden, wenn der Kreis der Betroffenen und die Vereinigungen nach Absatz 4 Satz 5 bekannt sind und ihnen innerhalb angemessener Frist Gelegenheit gegeben wird, den Plan durch Zusendung oder Angabe der Internetfundstelle einzusehen.“*

Zu Abs.4

Der LNV lehnt die Präklusion für die anerkannten Umweltverbände ab, weil dies nicht zu einer qualitativen Verbesserung der Planung beiträgt, sondern lediglich zu einer Verfahrensbeschleunigung um ihrer selbst Willen und auf Kosten von Natur und Umwelt.

Zu Abs. 5 (ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung des Plans)

Siehe LNV-Antrag zu Abs. 2: Die anerkannten Naturschutzverbände benötigen eine Anhörung wie Träger öffentlicher Belange durch Zusendung von Unterlagen oder Mitteilung der Internetfundstelle, weil sie von der lediglich ortsüblichen Bekanntmachung der betroffenen Gemeinden nicht erfahren.

Zu Abs. 6 Satz 1 (Erörterung)

Die Beibehaltung der zwingenden Erörterung von Stellungnahmen begrüßt der LNV ausdrücklich.

Zu Abs. 6 Satz 7 (Fristsetzung für Erörterung)

Die Umwandlung der Soll-Vorschrift für die Fristen einer Erörterung in eine verbindliche Frist lehnt der LNV ab. Behördenüberlastungen sind nicht durch gesetzlich verpflichtende Fristen auszugleichen.

Zu Abs. 8 Satz 1

Die Fristsetzung für Stellungnahmen zu Planänderungen von lediglich zwei Wochen ist für ehrenamtliche tätige Naturschützer in den meisten Fällen zu kurz bemessen. Hinzu kommt, dass viele Behörden die Zeit der Ferien für Auslegungen nutzen, obwohl sie damit vielen Bürgern und anerkannten Naturschutzverbänden die Mitwirkungsrechte indirekt entziehen. Der LNV bittet daher um eine Änderung des Satzes (unterstrichen):

*„...und ihnen Gelegenheit zu Stellungnahmen und Einwendungen je nach Komplexität der Änderung innerhalb von zwei bis sechs Wochen außerhalb der Ferienzeit zu geben, andernfalls entsprechend länger.“*

## § 74 Planfeststellung, Plangenehmigung

Zu Abs. 6 Satz 1

Die Erweiterung der Möglichkeit, anstelle eines eigentlich notwendigen Planfeststellungsverfahrens lediglich ein Plangenehmigungsverfahren zu wählen, wenn Rechte anderer „*nur unwesentlich*“ betroffen sind, lehnt der LNV ab, weil der Begriff der unwesentlichen Betroffenheit nicht definiert ist und von den Behörden kaum korrekt eingeschätzt werden kann. Er dürfte dazu führen, dass Anhörungsrechte von anerkannten Naturschutzverbänden missachtet werden und damit Natur- und Umweltbelange.

Alternativ wäre denkbar, dass in Nummer 2 die Benehmensregelung mit Trägern öffentlicher Belange in eine Einvernehmensregelung geändert würde und diese Einvernehmensregelung auch auf die anerkannten Naturschutzvereinigungen ausgedehnt wird.

Die Ergänzung der Nummer 3 begrüßen wir (keine Wahl der Plangenehmigung, wenn Öffentlichkeitsbeteiligung vorgeschrieben ist), allerdings bitten wir, auf die Verweise auf §73 des VwVfG zu verzichten.

Zu Abs. 6 Satz 2

Die Ergänzung der Pflicht zur Zustellung des Plangenehmigungsbeschlusses an die Einwender/Verfasser von Stellungnahmen begrüßen wir.

Zu Abs. 7 Satz 2 (Verzicht auf jegliches Verfahren)

In Nummer 2 bitten wir um eine Ergänzung (unterstrichen): „...*Rechte anderer nicht beeinflusst werden oder mit den vom Plan Betroffenen und den Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 entsprechende Vereinbarungen getroffen worden sind.*“

Zu Abs. 7 Satz 3

Die Ergänzung des neuen Satzes 3 begrüßen wir auch hier, bitten aber darum, auf die Verweise auf §73 des VwVfG zu verzichten.

## § 75 Rechtswirkung der Planfeststellung

zu Abs. 1a Satz 2

Der LNV lehnt es ab, dass neben Abwägungsmängeln künftig auch Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften nicht zu einer Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung führen sollen.

Es führt zu Unmut und Unverständnis in Bevölkerung einschließlich anerkannten Naturschutzverbänden, wenn Fachverwaltungen sich jede Art von Fehler erlauben können, ohne dass dies Auswirkungen auf ihre behördliche Planfeststellung oder Plangenehmigung hat. Gleichzeitig aber werden die Rechte von Bürgern, Betroffenen und



anerkannten Naturschutzvereinen beschnitten, indem ihnen die Möglichkeit von Einwendungen/Stellungnahmen und letztlich auch Klagemöglichkeiten genommen werden, wenn nicht alle Argumente vollständig und fundiert binnen der vorgegebenen Fristen eingereicht wurden.

Diese Ungleichbehandlung von Verwaltung einerseits und Bürgern sowie anerkannten Naturschutzverbänden andererseits passt nicht in eine Demokratie.

Zu Abs. 4 Satz 2

Die Ergänzung des geplanten Satzes zwei lehnt der LNV ab. Damit soll die mehr als fragwürdige Gepflogenheit, mit dem symbolischen Spatenstich bei Straßenbauvorhaben und anschließender jahrelanger Unterbrechung der Bauarbeiten ein Außerkrafttreten des Planfeststellungsbeschlusses nach 5 bzw. 10 Jahren zu verhindern, in allgemeines Verwaltungshandeln überführt werden. Der Staat entzieht sich so der Rückbauverpflichtung nach § 77 VwVfG bei eigenen Bauprojekten und versucht, Druck auf den Gesetzgeber auszuüben, mehr Haushaltsmittel für Bauvorhaben des Bundes bzw. der Länder bereit zu stellen.

Der LNV beantragt vielmehr, eben diese rein symbolische Form eines „Baubeginns“ im VwVfG explizit auszuschließen.

## **Allgemeines Eisenbahngesetz**

Zu § 18c

Der LNV beantragt zusätzlich die Aufhebung des bisherigen § 18 c Nr. 1, wonach der Planfeststellungsbeschluss 10 anstelle von 5 Jahren gilt und zusätzlich um 5 Jahre verlängert werden kann. Wir halten nur eine Gültigkeit von 5 Jahren für verträglich und evtl. eine einmalige Verlängerungsmöglichkeit von 5 Jahren nach nochmaliger Anhörung der Betroffenen und anerkannten Naturschutzverbände.

Begründung: Nach 10 Jahren haben sich nicht nur die Umweltbelange geändert, auch die technischen Möglichkeiten und rechtlichen Vorgaben haben sich so geändert, dass eine völlig veraltete Planung in die Umsetzung gehen würde. Dies ist eben nicht nachhaltig.

Zu § 18e

Der LNV beantragt die Aufhebung der Einschränkungen der Rechtbehelfe für bestimmte Bundesverkehrswege, weil die Planbeschleunigung und andere Einschränkung von Rechten der Bürger und der anerkannten Umweltverbände spätestens über 20 Jahre nach der Deutschen Einheit keine Berechtigung mehr hat und Ursache uneinheitlichen Verwaltungshandeln ist.

## **Bundesfernstraßengesetz**

Zu § 17c

Der LNV fordert auch hier die Aufhebung des bisherigen § 17 c Nr. 1 mit der Geltungsdauer eines Planfeststellungsbeschlusses von 10 anstelle von 5 Jahren und zusätzlicher Verlängerungsmöglichkeit um weitere 5 Jahre.

Begründung: siehe bei § 18c Allg. Eisenbahngesetz

Zu § 17e

Der LNV beantragt ebenso die Aufhebung der Einschränkungen der Rechtsbehelfe für bestimmte Bundesfernstraßen, weil die Planbeschleunigung und andere Einschränkungen von Rechten der Bürger und der anerkannten Umweltverbände über 20 Jahre nach der Deutschen Einheit keine Berechtigung mehr hat.

## **Bundeswasserstraßen-, Luftverkehrs-, Magnetschwebbahnplanungs-, Energiewirtschaftsgesetz**

Die LNV-Anträge zur Änderung der Gültigkeitsdauer von Planfeststellungsbeschlüssen von 10 auf 5 Jahre gilt entsprechend für die §§ 14 c Nr.1 Bundeswasserstraßengesetz, § 9 Abs. 5 Luftverkehrsgesetz, § 2b Nr. 1 Magnetschwebbahnplanungsgesetz und § 43 c Nr. 1 Energiewirtschaftsgesetz.

Entsprechend beantragt der LNV auch die Aufhebung der Einschränkung der Rechtsbehelfe in allen diesen Gesetzen, auch um die Uneinheitlichkeit des Verwaltungshandelns zu beenden.

## **Verwaltungsgerichtsordnung**

Der LNV beantragt zusätzlich die Aufhebung des § 42 Abs. 2 VwGO und in § 113 Abs. 1 VwGO die Streichung der Worte „und der Kläger dadurch in seinen Rechten verletzt ist“.

Durch diese Streichungen würde erreicht, dass die Verwaltungsgerichte die Gesetzmäßigkeit des Verwaltungshandelns vollumfänglich überprüfen und ihre Prüfung nicht auf den Bereich der „drittschützenden Rechtsvorschriften“ beschränken.